

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft		
Ggf. Standort	Bremen		
<b>Studiengang 01</b>	Digital Health Management		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M. A.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester / 24 Monate (Vollzeit), 32 Monate (Teilzeit)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbe- grenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolven- tinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr.			
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Ac- creditation (FIBAA)		
Zuständige/r Referent/in	Dr. Dieter Swatek		
Akkreditierungsbericht vom	01.09.2021		

<b>Studiengang 02</b>	Digital Health	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M. A.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	2 Semester / 12 Monate (Vollzeit), 16 Monate (Teilzeit)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2022	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbe- grenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolven- tinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr.		

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01 Digital Health Management (M.A.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Studiengang 02 Digital Health (M.A.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## **Kurzprofile**

### **Studiengang 01 Digital Health Management**

Die Apollon-Hochschule ist primär auf das Hochschulstudium Berufstätiger, insbesondere in den Bereichen des Gesundheits- und Sozialwesens ausgerichtet, die ihre nebenberufliche Qualifizierung mit ihren beruflichen und persönlichen Verpflichtungen vereinbaren wollen.

Der 120 ECTS-Leistungspunkte umfassende weiterbildende Masterstudiengang Digital Health Management (M.A.) ist Teil der in ihrem Leitbild formulierten Bestrebungen der Hochschule zur Verbesserung einer bedarfsgerechten Versorgung mit Leistungen aus der Gesundheits- und Sozialwirtschaft. Laut seiner Prüfungsordnung (§ 2) sollen, bei einer Studiendauer von 24 Monaten (Vollzeit) bzw. einer Studiendauer von 32 Monaten (Teilzeit) Regelstudienzeit, erweiterte Fachkenntnisse und Fähigkeiten des Digital Health Managements, d. h. des Managements der digitalen Medizin- und Gesundheitstechnologien vermittelt werden. Konkret sollen die Studierende mit spezifischen Inhalten der medizinischen Informationstechnik, biomedizinischen Technologien in Verbindung mit spezialisierten Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen vertraut gemacht werden. Der Studiengang qualifiziert zur eigenständigen Planung, Konzeption und Umsetzung digitaler Technologien in allen Versorgungsbereichen und zur Übernahme von Führungsverantwortung in der Unternehmenssteuerung, im Qualitäts- und im Risikomanagement. Zielgruppe der nebenberuflichen Qualifizierung ist bereits im Gesundheitswesen beruflich tätiges Personal.

Im Verlauf des Studiums können Vertiefungen in den Bereichen

- Intelligente Assistenzsysteme
- Digitale Gesundheitsanwendungen
- Gerontotechnologie
- Künstliche Intelligenz und der Modellierung
- Digitale Pflege und Pflegerobotik sowie
- Compliance und Risikomanagement

gewählt werden.

Der Studiengang richtet sich insbesondere an Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Studiengänge des Medizin- und Gesundheitstechnologie-Managements, des Digital Health Managements, der medizinischen Informatik, der biomedizinischen Technik sowie vergleichbarer Qualifikationen mit einschlägiger beruflicher Erfahrung.

## **Studiengang 02 Digital Health**

Der 60 ECTS-Leistungspunkte umfassende weiterbildende Masterstudiengang Digital Health (M.A.) ist fokussiert auf digitale Technologien in der Medizin sowie der Gesundheits- und Sozialwirtschaft. Laut seiner Prüfungsordnung (§ 2), soll der Studiengang bei einer Studiendauer von 12 Monaten Regelstudienzeit bzw. einer Studiendauer von 16 Monaten Regelstudienzeit zu einer wissenschaftlich fundierten und/oder forschungsnahen beruflichen Tätigkeit im gesamten Spektrum der sich digitalisierenden Gesundheitsversorgung befähigen. Er wendet sich insbesondere an erfahrene Professionals im Feld der Medizin- und Gesundheitstechnologie-Managements, des Digital Health Managements, der medizinischen Informatik, der biomedizinischen Technik, die ein komprimiertes und fundiertes fachliches Update suchen, um sich beruflich neu auszurichten. Es werden deshalb erweiterte Fachkenntnisse und Fähigkeiten der biomedizinischen Technologien in Verbindung mit spezialisierten Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen vermittelt. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein geschultes analytisches Denken und Urteilsvermögen sowie über forschungspraktische Fähigkeiten und Kenntnisse. Der Studiengang soll damit zur eigenständigen Planung, Konzeption und Umsetzung digitaler Technologien in allen Versorgungsbereichen qualifizieren. Im Vordergrund stehen die technologischen Methoden und Werkzeuge zur Konzeption, Entwicklung und Umsetzung innovativer digitaler Gesundheitstechnologien. Erforderlich bzw. hilfreich sind Vorkenntnisse im Management und der Reorganisation von Prozessen.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums**

Mit beiden Studiengängen greift die Hochschule nach Auffassung des Gutachtergremiums Lehr- und Lernangebote auf, die im Hinblick auf die gegenwärtige Digitalisierungsdebatte stark an Bedeutung gewinnen und für die ein nachgewiesener dringender Bedarf besteht: Digital Health als ein Ansatz zur Realisierung der Digitalisierung im Gesundheitswesen. Die Studiengänge verfolgen eine ähnliche Zielsetzung, sie unterscheiden sich im Wesentlichen durch den Umfang ihrer jeweils vermittelten Managementkompetenzen, die in der kürzeren Studiengangsvariante Digital Health deshalb auf ein Minimum reduziert ist, weil der Studiengang sich insbesondere an beruflich erfahrene Manager im Gesundheitswesen richtet und stark auf die eher technischen-digitalen Komponenten ausgerichtet ist.

In den Gesprächen im Rahmen der ZOOM-Begehung und aus den digital vorliegenden Materialien, konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck über die Qualifikationsziele, Lehrinhalte, die Qualifikation der Lehrenden sowie die allgemeine Organisation der Studiengänge verschaffen. Die angestrebte Qualifizierung erscheint dem Gutachtergremium als ein wichtiger Beitrag zu einem gesamtgesellschaftlichen Thema, das dringend der vertieften Bearbeitung bedarf. In den Gesprächen im Rahmen der Begehung wurde dem Gutachtergremium verdeutlicht, welche Inhalte und Qualifikationsziele vermittelt werden. Die vermittelten Inhalte und Qualifikationsziele entsprechen überzeugend dem Masterniveau. Die mit den Curricula vermittelten Inhalte eröffnen nach Auffassung des Gutachtergremiums gute Beschäftigungs- bzw. Aufstiegsmöglichkeiten im Gesundheitswesen.

Die Zulassungsbedingungen stellen sicher, dass nur solche Personen in die Studiengänge aufgenommen werden, die die erforderlichen qualitativen Voraussetzungen erfüllen.

Das Gutachtergremium hat den Eindruck, dass die Lehrenden qualifiziert und in ihrem Fachgebiet aber auch in der besonderen Methodik der Fernlehre gut verankert sind. Externe Lehrbeauftragte mit praktischen Erfahrungen ermöglichen den Studierenden einen direkten Praxisbezug.

Die notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind vorhanden, um den Studiengang konsequent und zielgerichtet umzusetzen.

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Studiengang 01 Digital Health Management (M.A.).....	3
Studiengang 02 Digital Health (M.A.) .....	3
Kurzprofile.....	4
Studiengang 01 Digital Health Management.....	4
Studiengang 02 Digital Health.....	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>9</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkVO) .....	9
Studiengangsprofile (§ 4 StudakkVO) .....	9
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO).....	10
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO) .....	11
Modularisierung (§ 7 StudakkVO).....	11
Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO).....	11
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV) .....	12
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>13</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO).....	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO) .....	15
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO).....	15
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO) .....	20
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO) .....	21
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkVO).....	22
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkVO).....	25
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkVO).....	26
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO).....	28
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO) .....	28
Studienerfolg (§ 14 StudakkVO).....	30
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkVO).....	31
<b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>33</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	33
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	33
3.3 Gutachtergruppe .....	33
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>34</b>
4.1 Daten zum Studiengang .....	34

4.2 Daten zur Akkreditierung .....	34
<b>5 Glossar .....</b>	<b>35</b>
Anhang .....	36

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung]

Der Masterstudiengang Digital Health Management (M.A.) ist ein weiterbildender, berufsbegleitender Fernstudiengang im Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten bei einer Regelstudienzeit von 24 (Vollzeit) bzw. 32 Monaten (Teilzeit).

Der Masterstudiengang Digital Health (M.A.) ist ein berufsbegleitender weiterbildender Fernstudiengangs im Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten bei einer Regelstudienzeit von 12 (Vollzeit) bzw. 16 Monaten (Teilzeit).

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 StudakkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Digital Health Management (M.A.) ist als anwendungsorientierter Master-Studiengang konzipiert. Zentraler Ansatzpunkt ist eine ziel-, anwendungs- und ergebnisorientierte Umsetzung der Digitalisierung im Gesundheitswesen und deren Management. Der Studiengang vermittelt neben den technischen Aspekten des Digital Health Managements, wie Inhalte der medizinischen Informationstechnik und der biomedizinischen Technologien auch Inhalte des Managements im Gesundheitswesen, Change Management und Human Resource Management. Der Studienabschluss qualifiziert zur eigenständigen Planung, Konzeption und Umsetzung digitaler Technologien in allen Versorgungsbereichen und zur Übernahme von Führungsverantwortung in der Unternehmenssteuerung sowie im Qualitäts- und im Risikomanagement.

Der Masterstudiengang Digital Health (M.A.) ist als anwendungsorientierter Master-Studiengang konzipiert, der auf den Bereich der digitalen Gesundheitstechnologien fokussierte Fachkenntnisse und Fähigkeiten der medizinischen Informationstechnik, der biomedizinischen Technologien vermittelt. Zentraler Ansatzpunkt ist eine ziel-, anwendungs- und ergebnisorientierte Umsetzung der Digitalisierung im Gesundheitswesen. Der Studienabschluss qualifiziert zur eigenständigen Planung, Konzeption und Umsetzung digitaler Technologien in allen Versorgungsbereichen.

In beiden Studiengängen soll laut Prüfungsordnung mit der jeweiligen Masterthesis nachgewiesen werden, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem aus dem Themenkreis des Digital Health selbstständig wissenschaftlich und methodisch innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und dabei in fächerübergreifende Zusammenhänge einzuordnen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO)**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen für beide Studiengänge sind in § 1 der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt und verlangen den Abschluss eines Bachelor-Studiengangs mit mindestens 180 bzw. 240 ECTS-Leistungspunkten oder den Abschluss eines im Umfang vergleichbaren Studiengangs sowie eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren. Soweit die erforderlichen 240 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht sind, können die fehlenden ECTS-Leistungspunkte durch Absolvierung bestimmter, von der Studiengangsführung empfohlener, Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen und/oder die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erbracht werden.

Außerdem ist ein Motivationsschreiben vorzulegen, das Angaben über die Studienmotive, Ziele und persönliche Hintergründe für die Wahl des Studiengangs darlegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

Die Agentur empfiehlt, die geforderte Art der einschlägigen Berufserfahrung näher zu erläutern.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für beide Studiengänge wird nach erfolgreichem Abschluss gem. § 6 StudakkVO der akademische Grad Master of Arts (M. A.) vergeben.

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen. Es wird die aktuelle Fassung verwendet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 StudakkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Jedes Modul wird mit mindestens 5 ECTS-Leistungspunkten bewertet. Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Die Module sind thematisch aufeinander abgestimmt und bauen inhaltlich und didaktisch aufeinander auf.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge der Hochschule, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (Prüfungsarten und -dauer), zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand, zur Dauer des Moduls und zur Literatur. Allerdings fehlt die Beschreibung des Zusammenhangs, in dem das Modul mit anderen Modulen desselben Studiengangs steht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt,

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Masterstudiengang Digital Health Management (M.A.) umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugeordnet ist. Pro Semester werden 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit beträgt 30 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von 38 Wochen

(Teilzeit) bzw. 22 Wochen (Vollzeit). Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um bis zu einem weiteren Monat verlängern.

Mit dem Studienabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studienabschlusses 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht.

Der Masterstudiengang Digital Health (M.A.) umfasst 60 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugeordnet ist. Soweit Studierende mit ihrem Bachelorabschluss weniger als 240 ECTS-Leistungspunkte erworben haben, ist ein Nachweis über den Erwerb der fehlenden ECTS-Leistungspunkte durch das Absolvieren bestimmter, von der Studiengangsleitung empfohlener Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen und/oder die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten vorzulegen.

Der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit beträgt 16 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von 19 Wochen (Teilzeit) bzw. 11 Wochen (Vollzeit). Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um bis zu einem weiteren Monat verlängern.

Mit dem Studienabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studienabschlusses 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

### **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen sind in § 18 Abs.1 und 2 der Prüfungsordnung der Masterstudiengänge zutreffend geregelt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Bei der Begutachtung wurde berücksichtigt, dass es sich um Konzeptakkreditierungen handelt.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakkVO](#))**

##### **Sachstand**

##### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Mangels eines entsprechenden Fachqualifikationsrahmens für den Bereich des Medizin- und Gesundheitstechnologiemanagements mit vorgegebenen Kompetenzen hat die Hochschule eigene fachlich-inhaltliche Qualitätskriterien für diesen Bereich entwickelt. Sie hat sich laut Selbstbericht dabei an bereits am Bildungsmarkt verfügbaren Studiengängen mit vergleichbaren Curricula orientiert sowie Hinweise und Anregungen der verschiedenen Fachgesellschaften<sup>1</sup> berücksichtigt.

Der Persönlichkeitsentwicklung und dem zivilgesellschaftlichen sowie gesundheitspolitischen Engagement wird in den Studiengängen insofern Rechnung getragen, als dass die Studierenden aufgrund der Relevanz ihres medizinisch-technologischen Fachwissens positiv die gesunde und gelingende Gestaltung des Miteinanders, den Ausgleich persönlicher, aber auch gesellschaftlicher Interessen nutzen können. Zu (zivil-)gesellschaftlichem Engagement soll im Zuge formaler, informeller oder formloser Lernvorgänge befähigt werden. In Lehrveranstaltungen wird Wissen über ethische Fragen und Verhaltensweisen oder Werte von Nachhaltigkeit, Pluralität und Diversität vordergründig in Verbindung mit dem fachlichen Kontext gelehrt. In Bildungsaktivitäten, die neben dem regulären Durchlaufen der Lehrveranstaltungen angeboten werden, wie z. B. Online-Vorträge, können Kompetenzen für gesellschaftliches Engagement erlernt und erweitert werden. Auf aktuelle Gegebenheiten und Thematiken mit hoher gesellschaftlicher Brisanz und Aktualität reagiert die Hochschule regelmäßig mit Online-Vorträgen und Online-Diskussionen mit ausgewiesenen Experten. Vorträge, die bereits gehalten und aufgezeichnet wurden, stehen den Studierenden jederzeit zur Verfügung.

Zudem werden in Rollenspielen und Gruppendiskussionen die interdisziplinären Kompetenzen sowie die Kompetenz zur kritischen Reflektion eingeübt. Diese Kompetenzen werden im Rahmen der beiden Studiengänge in unterschiedlichen Modulen vermittelt und stellen Schlüsselqualifikationen dar, die sich positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden

---

<sup>1</sup> z.B. Deutsche Gesellschaft für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie (GMDS) e. V., Deutsche Gesellschaft für Gesundheitsökonomie e. V. (dggö) und Deutsche Gesellschaft für Biomedizinische Technik (DGBMT) im VDE

den auswirken. Bereits das Seminar im ersten Modul „Digital Health: Einführung und Grundlagen“ findet interdisziplinär statt. Daran nehmen auch Studierende der Master-Studiengänge Gesundheitsökonomie, Health Management, Angewandte Gerontologie, Public Health und des MBA Health Economics & Management teil. Durch die Schulung ihrer Handlungs- und Urteilsfähigkeit und das methodische Know-how sollen die Studierenden der beiden Master-Studiengänge Digital Health Management und Digital Health nach ihrem Abschluss ihre Kompetenzen zielorientiert im Berufsleben einsetzen können.

Das Studiengangskonzept setzt berufliche Erfahrungen voraus und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Digital Health Management (M.A.)**

#### **Sachstand**

Ziel des Master-Studiengangs Digital Health Management (M.A.) ist gemäß § 2 seiner Speziellen Studien- und Prüfungsordnung (SSPO) die Vermittlung erweiterter Fachkenntnisse und Fähigkeiten des Digital Health Managements, d. h. des Managements der digitalen Medizin- und Gesundheitstechnologien, mit spezifischen Inhalten der medizinischen Informationstechnik, der biomedizinischen Technologien in Verbindung mit spezialisierten Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Er soll zur eigenständigen Planung, Konzeption und Umsetzung digitaler Technologien in allen Versorgungsbereichen und zur Übernahme von Führungsverantwortung in der Unternehmenssteuerung, im Qualitäts- und im Risikomanagement qualifizieren.

Die Studierende können damit nach ihrem Abschluss wirtschaftlich fundierte Entscheidungen in anspruchsvollen und komplexen Positionen treffen sowie entsprechende Maßnahmen einleiten und durchführen. Zugleich sollen sie dazu befähigt werden, fachliches Wissen in komplexen beruflichen Zusammenhängen auch unter Berücksichtigung der zugehörigen „Humanfaktoren“ erfolgreich in die Praxis umzusetzen. Das vorgelegte Studiengangskonzept besteht aus Pflichtmodulen sowie der Möglichkeit, im späteren Verlauf des Studiums technologisch unterschiedlich ausgerichtete Wahlpflichtfächer zu belegen und im Rahmen der Profilbildung ein eigenes Thema in der Master-Thesis zu bearbeiten. Dies soll eine individuelle Profilbildung mit direktem Praxisbezug ermöglichen.

### **Studiengang 02: Digital Health (M.A.)**

#### **Sachstand**

Der Studiengang Digital Health (M.A.) vermittelt in fokussierter Form die für ein fachliches Update der digitalen Entwicklungen notwendigen Inhalte. Er richtet sich an Absolventinnen und Absolventen eines Studiums der Medizin und Life Sciences sowie aus den Bereichen Informa-

tik, Mathematik und Naturwissenschaften mit einer spezifischen Berufserfahrung aus dem Medizin- und Gesundheitsbereich, die zusätzliche Kenntnisse im Bereich der digitalen Möglichkeiten bei den Medizin- und Gesundheitstechnologien erhalten wollen. Wahlpflichtfächer werden in diesem eher kurzen Studiengang nicht angeboten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium hat einen positiven Eindruck von beiden Studiengängen erhalten. Mit den beiden Fernstudiengängen Digital Health Management (M.A.) und Digital Health (M.A.) leistet die Hochschule einen wichtigen Beitrag zur Digitalisierung des Gesundheitswesens. Es werden dabei vor allem Personen angesprochen, deren zurückliegende fachliche bzw. akademische Ausbildung die aktuellen Digitalisierungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten noch nicht bzw. nur rudimentär enthielt. Nach Auffassung des Gutachtergremiums ergeben die Qualifikationsziele und das angestrebte Abschlussniveau ein stimmiges Bild. Dies zeigt sich insbesondere in den Darlegungen der Lernergebnisse der Modulbeschreibungen, die Master-Niveau aufweisen. Die Qualifikationsziele entsprechen nach Überzeugung des Gutachtergremiums den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung. Hierzu tragen insbesondere die vertiefende Vermittlung der digitalen Methoden und das vermittelte Verständnis für betriebswirtschaftliche Prozesse unter Berücksichtigung von Humanfaktoren bei. Die Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, selbstständige wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)**

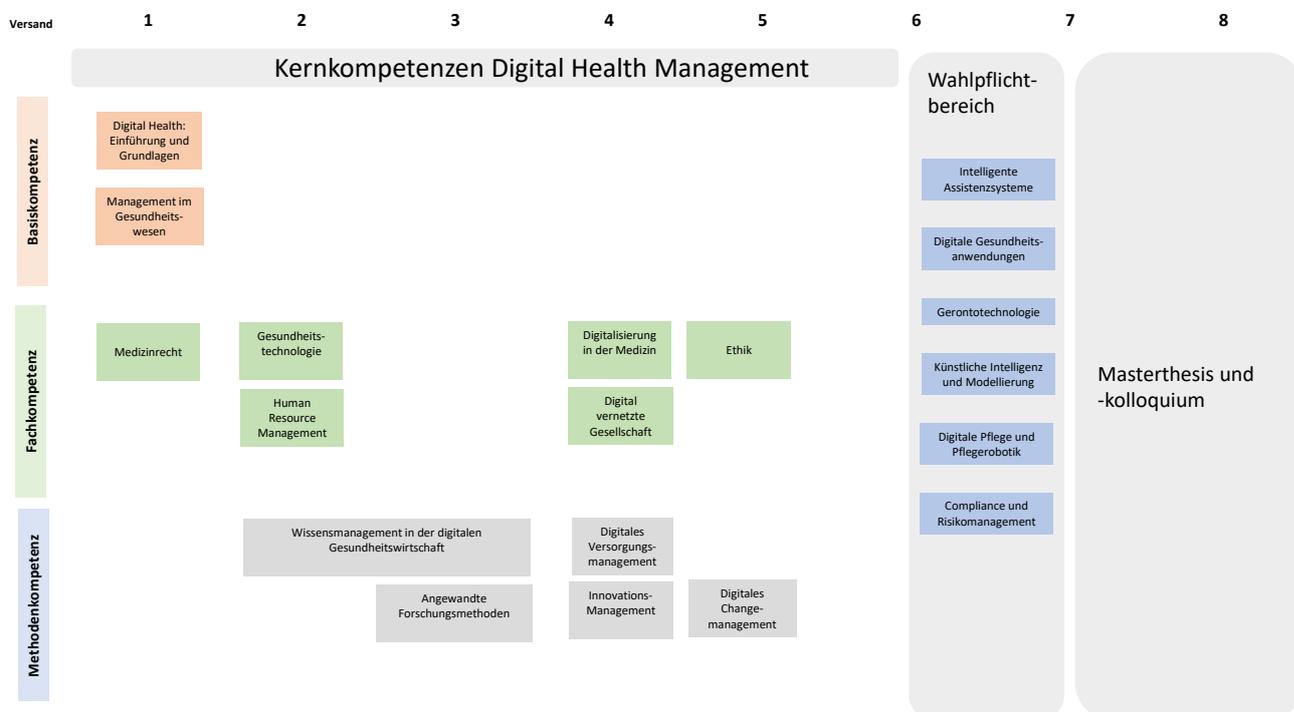
### **Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO)**

#### **Studiengang 01: Digital Health Management**

##### **Sachstand**

Der Inhalt und der Ablauf des Studiengangs **Digital Health Management (M.A.)** ergibt sich aus den beiden folgenden Übersichten:

Master of Arts - Digital Health Management											
Modul-Nr.	Modultitel	Quartal/Tertial								Gesamt Credit-Points	Prüfungsleistungen/ Seminare
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
310.01	Digital Health: Einführung und Grundlagen									5	Fallaufgabe, Seminar
	Einführung in den Master-Studiengang	2									
	Grundlagen Digital Health	3									
310.02	Management im Gesundheitswesen	5								5	Fallaufgabe
310.03	Medizinrecht	5								5	Fallaufgabe
310.04	Gesundheitstechnologie		8							8	Projektarbeit
310.05	Human Resource Management		5							5	Fallaufgabe plus
310.06	Wissensmanagement in der digitalen Gesundheitswirtschaft		3	2						5	Fallaufgabe plus
310.07	Angewandte Forschungsmethoden			5						5	Fallaufgabe
310.08	Digitalisierung in der Medizin			7	1					8	Hausarbeit
310.09	Digital vernetzte Gesellschaft				5					5	Fallaufgabe, Seminar
310.10	Digitales Versorgungsmanagement				5					5	Fallaufgabe
310.11	Innovationsmanagement				4	1				5	Fallaufgabe plus
310.12	Ethik					5				5	Klausur
310.13	Digitales Changemanagement					8				8	Gruppenprojekt
							16			16	
310.W01	Intelligente Assistenzsysteme										Projektarbeit
310.W02	Digitale Gesundheitsanwendungen										Projektarbeit
310.W03	Gerontotechnologie										Projektarbeit
310.W04	Künstliche Intelligenz und Modellierung										Projektarbeit
310.W05	Digitale Pflege und Pflegerobotik										Projektarbeit
310.W06	Compliance und Risikomanagement										Projektarbeit
<b>Master-Thesis</b>											
M310	Thesis+Kolloquium							15	15	30	Master-Prüfung
<b>Credit-Points</b>		15	16	14	15	14	16	15	15	120	
<b>Credit-Points pro Jahr bei Regelstudienzeit 24 Monate</b>		60				60				120	
<b>Credit-Points pro Jahr bei Regelstudienzeit 32 Monate</b>		45			45			30		120	



Die Basiskompetenzen der Studierenden werden zu Beginn gemeinsam in beiden Studiengängen mit dem Modul „Digital Health: Einführung und Grundlagen“ aufgefrischt und auf einen einheitlichen Wissensstand gebracht. Zugleich wird das didaktische Konzept des Fernstudiums an der Hochschule erläutert und im Rahmen eines Gruppenseminars praxisnah vermittelt.

Im Studiengang schließt sich das Basiskompetenzmodul „Management im Gesundheitswesen“ an, das Einblick in wesentliche Managementthemen der verschiedenen Sektoren der Gesundheitswirtschaft vermittelt.

Es folgen die Fachkompetenzmodule mit dem Modul „Medizinrecht“, das die verfassungsrechtlichen Grundlagen, zentralen Begriffe und maßgeblichen Rechtsquellen des Datenschutzrechtes, die wesentliche Struktur des Medizinprodukterechts und des Sozialgesetzbuchs (SGB) vermittelt. Inhalte des Moduls sind zudem der Pflegebedürftigkeitsbegriff sowie die Grundsätze der Leistungsvergütung in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen.

Weitere Fachkompetenzmodule sind

- das Modul „Gesundheitstechnologie“, das sich mit der Planung, Konzeption und Umsetzung von Informations-, Kommunikations- und Medizintechnik (IKMT) befasst. Dabei werden die informationstechnische und die medizintechnische Infrastruktur von Gesundheitseinrichtungen voneinander abgegrenzt und die Prozesse sowie die Kommunikation analysiert,
- das Modul „Human Resource Management (HRM)“, das die aktuellen Herausforderungen im HRM für Führungskräfte im Gesundheits- und Sozialwesen vermittelt und sie befähigen soll, sie zum Gegenstand ihrer strategischen und operativen Konzepte zu machen,
- das Modul „Digitalisierung in der Medizin“, das die mit der Digitalisierung der medizinischen Diagnostik und Therapie einhergehenden organisatorischen und technischen Änderungen in den Arbeitsprozessen und Organisationen behandelt. Durch die Vernetzung und ortsunabhängige Verfügbarkeit von Gesundheitsdaten entstehen neue Gesundheitsstandorte und immer individuellere Möglichkeiten der Diagnostik und maßgeschneiderte Therapien.
- das Modul „Digital vernetzte Gesellschaft“, das den Studierenden umfassendes Wissen über die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der digitalen Transformation vermittelt und sie in die Lage versetzen soll, die politischen Diskussionen und Zielsetzungen zu dem Themenfeld zu erfassen, zu bewerten und aus medizin- und gesundheitstechnologischer Sicht zu begleiten.
- das Modul „Ethik“, das den ethischen Diskurs im Bereich des Einsatzes der digitalen Gesundheitstechnologien vermitteln soll. Der Diskurs wird geführt auf den drei Handlungsebenen Makro, Meso- und Mikroebene. Die Makroebene umfasst dabei die regulativen Rahmenbedingungen und die Wirtschaftsordnung. Auf der Mesoebene geht es um das ethische Handeln der Institutionen der Gesundheitswirtschaft und auf der Mikroebene um individuelle Akteure der Gesundheitswirtschaft. Den Studierenden werden die verschiedenen Ebenen des ethischen Zugangs vermittelt, damit sie selbst navigationsbefähigt und handlungssicher werden.

Methodenkompetenzen werden schließlich in fünf Methodenmodulen vermittelt. Dies sind im Einzelnen

- das Modul „Wissensmanagements in der digitalen Gesundheitswirtschaft“, das die Kenntnis der operativen Prozesse des Wissensmanagements vermittelt und die Rolle von Technologie und Innovation im Kontext von Wissensmanagement behandelt.
- das Modul „Angewandte Forschungsmethoden“, das wesentliche Methoden für die Erueirung relevanter gesundheitsbezogener Fragestellungen und Defizite der Gesundheitsforschung aufzeigt. Neben grundlegenden statistischen Verfahren werden unterschiedliche Methoden der gesundheitsökonomischen Evaluation in den Vordergrund gestellt.
- das Modul „Digitales Versorgungsmanagement“, das den Studierenden die aktuellen Möglichkeiten und auch die aktuellen Defizite des Versorgungsmanagements vermittelt, um effiziente Versorgungsstrategien sowie zukünftige Steuerungswege von Versorgungskonzepten zu entwickeln und umzusetzen.
- das Modul „Innovationsmanagement“, das den Studierenden einen Überblick über innovative Strategien zur Entwicklung einer innovativen Unternehmenskultur in den Einrichtungen des Gesundheitswesens vermittelt. Insbesondere durch die veränderten strukturellen und organisatorischen Bedingungen in den Einrichtungen des Gesundheitswesens benötigen die Studierenden ein umfassendes Know-how zur kritischen Analyse und zum Umgang mit der Steuerung von Veränderungsprozessen.
- das Modul „Digitales Changemanagement“, das die Möglichkeiten aufzeigt, die digitale Transformation zielgerichtet zu gestalten. Bei Veränderungsprozessen muss die menschliche Dimension des Change unbedingt berücksichtigt werden. Ein strukturierter Changemanagement-Prozess kann deshalb die entscheidende Dimension für den Umsetzungserfolg bei der digitalen Transformation in der Gesundheitswirtschaft sein.

Im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden schließlich zwei aus sechs verschiedenen Wahlpflichtmodulen:

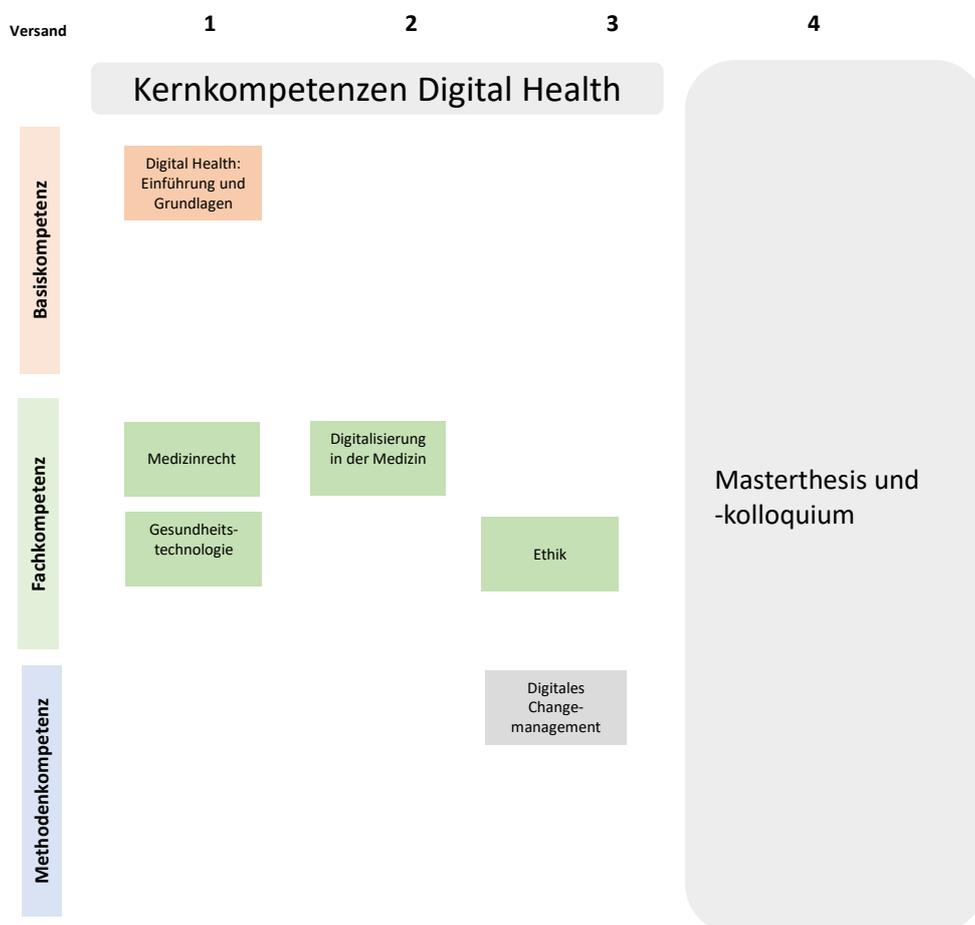
- Intelligente Assistenzsysteme
- Digitale Gesundheitsanwendungen
- Gerontotechnologie
- Künstliche Intelligenz und Modellierung
- Digitale Pflege und Pflegerobotik
- Compliance und Risikomanagement.

## Studiengang 02: Digital Health

### Sachstand:

Der Inhalt und der Ablauf des Studiengangs **Digital Health (M.A.)** ergibt sich aus den beiden folgenden Übersichten:

Master of Arts - Digital Health							
Modul-Nr.	Modul/Teilmodul	Quartal/Tertial				Gesamt Credit-Points	Prüfungsleistungen/ Seminare
		1.	2.	3.	4.		
320-01	Digital Health: Einführung und Grundlagen					5	Fallaufgabe, Seminar
	Einführung in den Master-Studiengang	2					
	Grundlagen Digital Health	3					
320-02	Medizinrecht	5				5	Fallaufgabe
320-03	Gesundheitstechnologie	4	4			8	Projektarbeit
320-04	Digitalisierung in der Medizin		8			8	Hausarbeit
320-05	Digital vernetzte Gesellschaft		3	2			Fallaufgabe, Seminar
320-06	Ethik			5		5	Klausur
320-07	Digitales Changemanagement			4	4	8	Gruppenprojekt
<b>Master-Thesis</b>							
M320	Thesis + Kolloquium			5	11	16	Master-Prüfung
<b>Credit-Points</b>		14	15	16	15	60	
<b>Credit-Points pro Jahr bei Regelstudienzeit 12 Monate</b>		60				60	
<b>Credit-Points pro Jahr bei Regelstudienzeit 16 Monate</b>		45		15		60	



Die Inhalte des Studiengangs konzentrieren sich bzw. fokussieren auf die Digital Health Inhalte im engeren Sinn. Auf die Module zu den Managementkompetenzen wird in diesem Studiengang verzichtet. Da es sich im Übrigen um die gleichen Inhalte handelt, wird insoweit auf die inhaltliche Darstellung des Management-Studiengangs verwiesen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Curricula beider Studiengänge sind nach Auffassung des Gutachtergremiums so aufgebaut, dass die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele gewährleistet ist. Durch die kompetenzorientierte Trennung der Module entsteht außerdem eine nachvollziehbare und klare Modulstruktur, die es den Studierenden ermöglicht, sich systematisch und ergebnisorientiert darin zu bewegen und ihren erreichten Wissenstand adäquat einzuschätzen. Allerdings ist das Gutachtergremium der Auffassung, dass die eher beiläufige Behandlung des Datenschutzes im Modul Medizinrecht, der Bedeutung dieses Themas im Zusammenhang mit der Digitalisierung im Gesundheitsbereich kaum gerecht wird. Es empfiehlt deshalb, dem Datenschutz einen größeren Raum im Curriculum einzuräumen.

Mit Digital Health Management und Digital Health sind Studiengangsbezeichnungen gewählt worden, die eine transparente Vorstellung der Inhalte und Ziele vermitteln und stimmig mit den Studiengangszielen.

Die im Rahmen des Fernstudiums eingesetzten Lehr- und Lernformen einschließlich ihrer stetigen Rückmeldestruktur vermögen zu überzeugen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule räumt der Problematik des Datenschutzes im Curriculum einen angemessenen Umfang ein.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Flexibilität des Studiums (kein Semesterbetrieb) und auch des Zugangs zum Studium selbst (keine festen Zugangstermine) gewährleisten, dass die Studierenden ohne Zeitverlust nach einer Rückkehr, zum Beispiel von einem Auslandsaufenthalt, jederzeit weiterstudieren können. Anerkennungsregeln für hochschulisch und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen sind in der Anrechnungsordnung festgelegt. Danach sind Vorleistungen anzurechnen, wenn keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderung festgestellt werden können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium gelangt auf Grundlage der von der Hochschule entwickelten Flexibilitätsregeln und -vorgaben zu der Einschätzung, dass die flexiblen Studienmöglichkeiten im Studiengang ungewöhnlich umfangreich und zugleich überzeugend sind. Sie werden aber offenbar weniger bzw. gar nicht aus den beschriebenen nachvollziehbaren Gründen für Auslandsaufenthalte genutzt. Sie sind aber für die „innere“ berufs- oder familienbezogene und individuelle Beweglichkeit von großer Bedeutung. Die Vorkehrungen und Regelungen zur Anerkennung von Studienprüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind unabhängig davon transparent und gut nachvollziehbar in einer eigenen Anrechnungsordnung geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)**

#### **Sachstand**

Interne und externe Ressourcen werden laut Selbstbericht jeweils nach den Anforderungen der Curricula und Module sowie auf die intendierten Wirkungen und Ziele eingesetzt. Aufgrund des frühestens Anfang 2022 vorgesehenen Start der Studiengänge erarbeitet die Hochschule derzeit die Konzepte für die vorgesehene Personalausstattungen der Studiengänge. Die Leitung der Studiengänge ist bereits berufen.

Die Berufung von Professorinnen und Professoren erfolgt gem. Berufungsordnung durch das Präsidium. Die Einstellungsvoraussetzungen der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren entsprechen den detaillierten Regeln des § 116 Abs. 3 des Bremisches Beamtenengesetz (BremBG)

Die gegenwärtigen Präsenzveranstaltungen der Hochschule werden zu 61 % von hauptberuflichen Lehrenden mit Modulverantwortung durchgeführt. Der Anteil der hauptberuflich tätigen amtlichen Lehrenden mit Modulverantwortung beträgt 62 % (Stand Dezember 2020). Von den derzeit 222 tätigen Lehrenden der Hochschule lehren zum aktuellen Status 66 % (n = 146) als Lehrende in den Master-Studiengängen. Im Selbstbericht wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Hochschule über einen breiten Pool an Lehrenden verfügt, um jederzeit flexibel auch auf unerwartete Anforderungen (z. B. Krankheit, Kündigungen) reagieren zu können. Die Verantwortung über die personale Sicherung der Lehre obliegt den Modulverantwortlichen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Externe Personalkoordination.

Das gesamte Personal der Hochschule (Verwaltung und Lehre) hat die Möglichkeit, Weiterbildungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Hierfür steht pro MitarbeiterIn ein Budget von 1.000

Euro pro Jahr zur Verfügung. Zur individuellen Weiterbildung sind zusätzlich zwischen den Klett-Instituten Rabatte auf Kurse/Studiengänge vereinbart (20 %). Für die Qualifizierung der externen Lehrenden ist auf dem Online-Campus ein eigener Weiterbildungsbereich für Lehrende eingerichtet. Damit werden die Lehrenden mithilfe von Onlinelektionen und Web-Based-Trainings für besonders relevante Themen im Bereich der Fernhochschullehre qualifiziert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht des Gutachtergremiums werden die Studiengänge bei ihrem Start über genügend qualifizierte personelle Ressourcen verfügen. Dies ergibt sich zum einen aus dem schon jetzt umfangreichen Personalausstattung und zum anderen aus der besonderen Methodik eines Fernstudiums mit seinen vorgefertigten Lehr- und Lernmaterialien. Hier kann die Hochschule – wie sich das Gutachtergremium überzeugen konnte – insbesondere bei fachübergreifenden Themen auf ein breites Repertoire zurückgreifen. Auch die Inhalte der ersten Lehrbriefe sind bereits erarbeitet.

Die Hochschule legt großen Wert auf die Weiterqualifizierung ihrer Lehrenden. Sie hat dazu eigene Lehrmaterialien entwickelt und unterstützt in besonderer Weise und systematisch Lehrenanfänger in der Lehre.

Die in der Zoomkonferenz befragten Studierenden äußerten sich durchgängig positiv zur Unterstützung durch die Lehrenden in ihren Studiengängen und schätzten die systematische, sehr gute persönliche Betreuung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkVO)**

### **Sachstand**

Die Präsenzveranstaltungen der Master-Studiengänge werden in Bremen durchgeführt. Dort steht für Seminar- und Gruppenarbeitsräume eine Fläche von ca. 400 qm von insgesamt 1.200 qm (d.h. einschließlich der Büros für die Beschäftigten der Hochschule) zur Verfügung. Alle Studierenden können in den Präsenzphasen das kostenfreie WLAN in den Präsenzlräumen nutzen.

Die hochschuleigene Freihand-Bibliothek mit ca. 600 Fachbüchern sowie einem Fachzeitschriften-Apparat mit Präsenzbestand ist zwischen 8.00–18.00 Uhr (montags bis freitags, teils auch samstags) geöffnet. Aufgrund der nur temporären Anwesenheit der Studierenden wird die Präsenzbibliothek nur in sehr geringen Umfang im Rahmen studentischer Gruppenarbeiten genutzt. Aus diesem Grund ist eine umfangreiche eBibliothek mit einem derzeitigen Bestand von

über 14.000 Fachbüchern aufgebaut worden. Die Hochschule ist außerdem am Deal-Projekt der DFG beteiligt, kooperiert mit unterschiedlichen Verlagshäusern und hat Zugriff auf über 3.000 Fachzeitschriften. Die Bücher und Zeitschriften sind nach Fachgebieten geordnet und für die Nutznießer jederzeit und ortsunabhängig kostenfrei zugänglich.

Für alle organisatorischen und verwaltungsbezogenen Fragestellungen der Studierenden ist der Studienservice zuständig. Weitere, überwiegend standardisierte Organisations- und Verwaltungsleistungen im laufenden Studienbetrieb werden über den Online-Campus abgewickelt. Ziel der Services ist laut Selbstbericht eine umfassende Unterstützung, sodass sich Studierende und Lehrende so weit wie möglich auf das Lernen und Lehren konzentrieren können.

Als Serviceleistungen werden u.a. angeboten ein Mentorenprogramm, durch das weniger erfahrene Studierende die Möglichkeit haben, sich mit fortgeschrittenen Studierenden und Absolventinnen und Absolventen auszutauschen sowie selbstorganisierte Stammtische, die sich in den größeren Städten gegründet haben und seitens der Hochschule unterstützt werden, um persönliche Kontakte und Austausch zu ermöglichen. Die Career-Services vermitteln den Studierenden in der Rubrik Stellenmarkt ausgewählte Stellenangebote insbesondere von Kooperationspartnern. Außerdem steht für Studierende ein Karriereleitfaden auf dem Online-Campus zur Verfügung.

Das Alumni-Netzwerk (APOLLON Alumni Network e. V) bietet die Möglichkeit des Austausches über das Studium hinaus sowie karrierebezogene Maßnahmen, z. B. in Form von Vernetzungstreffen an. Der Verein organisiert sich selbst und wird dabei von der Hochschule unterstützt, finanziell gefördert und begleitet.

Durch den Studien- und Prüfungsservice werden die Studierenden nach Bedarf per E-Mail oder telefonisch durch den Studienservice in Studien- und Prüfungsangelegenheiten beraten. Das Spektrum der Beratung reicht von den studienorganisatorischen und vertraglichen Rahmenbedingungen sowie den Möglichkeiten der Beantragung von BAföG über das Fernlernen bis hin zur Lösungsfindung in besonderen persönlichen (Härte-)Situationen.

Durch den Betrieb und die Weiterentwicklung des Online-Campus im Rahmen der Entwicklung von E-Learning-Ansätzen steht eine die Studienmaterialien ergänzende Plattform für den studienbezogenen und studienergänzenden Informationsaustausch zur Verfügung. Aktuell werden den Studierenden auf dem Online-Campus alle Studienunterlagen und Lehrmaterialien in unterschiedlichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Auch die Lehrenden werden laut Selbstbericht auf vielfältige Weise unterstützt. Für ihre Betreuung ist in der Verwaltung eigene Abteilung (Externe Personalkoordination) eingerichtet, die sich um die Belange der Lehrenden kümmert und die Lehrenden im Online-Campus mit aktuellen Informationen versorgt. Die Lehrenden können dabei auch auf dort erstellte Unter-

stützungsmaterialien z.B. für die Erstellung der Lehrmaterialien oder von Prüfungsleistungen in Form von Autorenhandreichungen zugreifen. Darüber hinaus erhalten Autorinnen und Autoren ein persönliches Briefing und damit eine Einweisung in die didaktische Struktur der Lehrmaterialien und die pädagogischen Standards sowie in die Autorenformat- und WBT-Vorlage.

Für die Lehrtätigkeit im direkten Kontakt mit den Studierenden steht eine Lehrendenhandreichung mit entsprechenden Informationen zur Verfügung. Auch hier werden die Lehrenden persönlich durch intensives Coaching in den Online-Campus und auch in die Lehrmittel und den Lehrprozess (inkl. konstruktiver Feedbackkultur gegenüber Studierenden) eingewiesen. Erst wenn die Lehrenden den mehrstufigen kontrollierten Einarbeitungsprozess durchlaufen haben, werden sie als selbstständige Lehrende eingesetzt. Die an der Hochschule standardisierten Prozesse in der Einarbeitung und Durchführung der Lehre sollen laut Selbstbericht eine maximale Lern- und Lehrgerechtigkeit gegenüber den Fernstudierenden gewährleisten.

Für die Erstellung der digitalen Lehrmittel sind entsprechende Hilfestellungen erarbeitet worden: So zum Beispiel die Onlinelektion Konzeption und Erstellung von E-Learning-Anwendungen, eine Videoanleitung zur Erstellung einer WBT-Vorlage sowie ein Leitfaden zur Erstellung von Online-Lektionen.

Zusätzlich haben die Lehrenden über den Lehrendenbereich auf dem Online-Campus ort- und zeitunabhängig Zugriff auf einen umfangreichen Bestand der wichtigsten Dokumente, die sie für ihre Lehrtätigkeit benötigen, z. B. Bewertungsformulare und -bögen, allgemeine Erläuterungen zu Bewerbungsbögen, Hinweise zu den Standards für Fall- und Einsendaufgaben, Notenschema, Empfehlungen zur Betreuung und Begutachtungen von Hausarbeiten und Thesen, Hinweise zur Kommunikation mit Studierenden, Informationen über Foren- und Thesenbetreuer, Hinweise zum Umgang mit Täuschungsversuchen, Feedbackbögen, Plagiate.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt nach Einschätzung des Gutachtergremiums über eine bemerkenswert gute, für die Fernlehre aber auch erforderliche, Ressourcenausstattung sowohl für die Lernenden als auch die Lehrenden. Auch die bibliothekarische Ausstattung bzw. die digitale Literaturversorgung entsprechen den Anforderungen.

Zugleich stehen für die Präsenzphasen in Bremen bzw. an neun weiteren Standorten hinreichend Räumlichkeiten zur Verfügung, um insbesondere die Prüfungsprozesse angemessen abwickeln zu können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkVO)**

### **Sachstand**

Das Prüfungssystem der Hochschule ist im Allgemeinen Teil (§10, §15 und 16) der Prüfungsordnung und im jeweiligen speziellen studiengangsspezifischen Teil (hier § 3) der Prüfungsordnung geregelt. Alle Prüfungen erfolgen studienbegleitend und je Lieferung (d.h. je Lerneinheit). Im Studiengang werden folgende Prüfungsformen genutzt: Klausuren (2), Fallaufgaben (7), Projektplan (1), Hausarbeit (1), Gruppenprojekt (1), Projektarbeit (2), Praktikumsbericht (1), Thesis und Kolloquium (1).

Dabei wird laut Selbstbericht Wert daraufgelegt, dass nicht nur methodische Kenntnisse (z. B. Forschungsmethoden) vermittelt und innerhalb praxisorientierter Prüfungsleistungen abgeprüft werden: Die Studierenden sollen im Studienverlauf ihr erlerntes Wissen in unterschiedlichen anwendungsorientierten Modulen (z. B. Psychologische Diagnostik, Gutachten schreiben und kommunizieren) und Schwerpunkten im Rahmen einer forschungsorientierten Projektarbeit konkret anwenden. Hierzu werden unterschiedliche Lernformen angewendet, um die Studierenden systematisch an diese Kompetenzen heranzuführen.

Die eingesetzten Lehrmaterialien sind laut Selbstbericht so aufbereitet, dass sie mithilfe unterschiedlicher didaktischer Elemente die Studierenden systematisch auf diese Prüfungen vorbereiten. Ein wichtiges Element bilden die in den Studienheften integrierten nicht notenrelevanten Übungen und Aufgaben. Sie dienen einerseits der fortlaufenden Überprüfung der Lerninhalte durch die Studierenden selbst und tragen darüber hinaus zur aktiven Auseinandersetzung mit den Studienheftinhalten bei. Sie basieren auf einem dreistufigen System, dessen Elemente aufeinander aufbauen:

1. Übungen im Kapitel,
2. Aufgaben zur Selbstüberprüfung am Kapitelende u. a. als Web-Based-Quiz sowie die
3. Einsendaufgabe am Heftende.

Studierende erhalten zu ihrer freiwillig bearbeiteten Einsendaufgabe eine ausführliche Rückmeldung und Beurteilung ihrer Leistung vonseiten der Hochschule, die ihnen auch eine Einschätzung über eine folgende Prüfungsleistung ermöglicht. Sowohl bei der Hausarbeit als auch bei den Projektarbeiten findet ein Coaching Prozess innerhalb der Exposé-Betreuung statt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden vorgefertigte Formulare verwendet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die in den Prüfungsordnungen definierten und den Modulen vorgegebenen Prüfungsleistungen sind nach der Auffassung des Gutachtergremiums in Form, Inhalt und Vielfalt gut dazu geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Lernziele durch die beschriebenen Prüfungsformen zutreffend abgefragt werden

können und entsprechend aufeinander abgestimmt sind. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Das Prüfungssystem nimmt die besonderen Lernbedingungen des Fernunterrichts auf und bewirkt durch die Notwendigkeit der ständigen Ermittlung und Überprüfung des jeweils erreichten Lern- und Wissensstandes durch die nicht notenrelevanten Übungen und Aufgaben in den Lehrheften ein stetiges Feedback sowohl der Studierenden für sich selbst aber auch für die Lehrenden, die erforderlichenfalls bei negativen Ergebnissen eingreifen können.

Organisation und Abwicklung der Prüfungsprozesse sind klar strukturiert, langfristig geplant und werden transparent und mit den Studierenden frühzeitig kommuniziert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkVO)**

#### **Sachstand**

Hohe Serviceorientierung sowie die hohe Flexibilität des Studiums sieht die Hochschule laut Selbstbericht als wesentliche Merkmale ihres Lehrangebotes. Um den besonderen Bedürfnissen ihrer zu 90 Prozent berufstätigen Studierenden gerecht werden zu können, wird ein konsequent flexibles Studien- und Prüfungsmodell angewendet:

- **Startzeitpunkte:** Die Studierenden können ihr Studium an jedem Tag des Jahres beginnen.
- **Lerngeschwindigkeit:** Die Studierenden bestimmen die Dauer und Geschwindigkeit ihres Studiums selbst. Zudem können die Studierenden jederzeit ihren Versandrhythmus beeinflussen bzw. Versandpakete vorziehen oder zurückstellen.
- **Individualisierung:** Nach Überschreitung einer Zeitdauer des Eineinhalbfachen von 24 bzw. 32 Monaten werden individuelle Vereinbarungen zur Fortführung des Studiums getroffen.
- **Flexibilität hinsichtlich der Prüfungsabnahme:** Die Fernprüfungen können jederzeit abgelegt werden. Klausuren können für alle Module in jedem Monat zu einem festgelegten Termin in Deutschland an neun Prüfungsstandorten (zusätzliche Prüfungsstandorte: einer in der Schweiz, einer in Österreich) sowie bei Bedarf an anderen deutschen Institutionen (Goethe-Institute) weltweit abgelegt werden.
- **Flexibilität hinsichtlich der Lehrveranstaltungen:** Alle Seminare werden an mehreren alternativen Terminen pro Kalenderjahr (i. d. R. freitags, samstags) und sowohl in einer

Präsenz- als auch in einer Onlinevariante angeboten, so dass die Studierenden pro Seminar die Wahl haben, in welcher Form sie es absolvieren.

- Flexibilität hinsichtlich einer Unterbrechung des Studiums: Die studentische Mobilität wird dahingehend unterstützt, dass die Studierenden jederzeit im Studium sechs Monate pausieren können, um einen Auslandsaufenthalt wahrzunehmen.

Die verantwortliche Studiengangsleitung bzw. die Modulverantwortlichen konzentrieren sich in der Lehre auf die Konzipierung, Erstellung und Aktualisierung des Studienmaterials und der Prüfungen sowie auf die Qualitätskontrolle der Betreuung und Prüfungskorrektur. Zudem stellen sie die Qualität der Präsenzseminare sicher und bewerten Abschlussarbeiten. Die verantwortlichen Lehrenden werden in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch ein prozess- und zielorientiertes Qualitätsmanagement und das integrierte Evaluationsverfahren unterstützt.

Die operative Durchführung der Lehre wird von Lehrbeauftragten wahrgenommen, die i. d. R. speziell für entsprechende Teilbereiche des Curriculums zuständig sind. Die Bewertung der Gewährleistung des Studienbetriebs unter qualitativen Gesichtspunkten lässt nach eigener Einschätzung im Selbstbericht eine rein quantitative Zuordnung von haupt- und nichthauptberuflichen Dozentinnen und TutorInnen als nicht angemessen erscheinen. Die Organisation der Lehre wird durch Standards für Prozesse (z.B. Servicelevel für Antwort- und Korrekturzeiten, Autorenhandreichung, Lehrendenhandreichung und formulierte Ziele (z.B. Berufliche Weiterentwicklung, hohe Studierendenzufriedenheit und hohe Studierendenbindung für die Studiengänge) sichergestellt. Standards für Prozesse und Ziele sind im Qualitätsmanagement-Konzept integriert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Besonderheiten des Fernlernunterrichts erfordern einen umfangreichen und sehr detaillierten Planungsprozess der Hochschule für den Studienbetrieb. Das Gutachtergremium konnte sich aus den Unterlagen und den Gesprächen im Rahmen der ZOOM-Begutachtung davon überzeugen, dass die Hochschule über ein ausdifferenziertes und adäquates Instrumentarium zur Prozesssteuerung ihres Studiensystems verfügt. Durch die Art und Weise der verteilten mehrstufigen Erstellung der Lernmaterialien können Überschneidungen weitgehend vermieden werden. Insgesamt ergibt sich aus Sicht des Gutachtergremiums, dass die Voraussetzungen für die Studierbarkeit des Studiengangs in hohem Maße gegeben sind und die Studiengänge in der vorliegenden Form gut studierbar sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO)**

### **Sachstand**

Die Studiengänge sind als berufsbegleitender Fernstudiengänge konzipiert und strukturiert. Um den Studierenden neben ihrer Berufstätigkeit das Studium zu ermöglichen, werden die Lehrveranstaltungen in Form von Lehrbriefen verbunden mit verpflichtetem ständigem studentischem Feedback über die Ergebnisse des Selbststudiums angeboten. Hinzu kommen Online-Lehrangebote und Präsenzphasen.

Das Studiengangmodell weist sowohl hinsichtlich der Prüfungsabnahme als auch hinsichtlich des Lehrveranstaltungsangebotes ein hohes Maß an Flexibilität auf (siehe Ausführungen unter § 12 Abs. 5 StudakkVO „Studierbarkeit“).

Das speziell für Berufstätige ausgelegte Studienmodell unterstützt durch die besondere Ausprägung flexibler Elemente einen Zugang zur Hochschulbildung, der mit weiteren beruflichen und persönlichen Verpflichtungen vereinbar ist. So können die Studierenden den vorstrukturierten Versandplan jederzeit individuell anpassen und damit in bestimmten Phasen schneller oder langsamer studieren. Grundsätzlich steht den Studierenden eine kostenfreie Betreuungszeitverlängerung um das 0,5-fache der Studiendauer zur Verfügung. Zudem besteht eine flexible Unterbrechungsmöglichkeit des Studiums (z. B. bei Jobwechsel, Umzug) für insgesamt 12 Monate. Gerade diese ausgeprägte Flexibilität ist für berufstätige Fernstudierende ein wesentliches Entscheidungskriterium für die Aufnahme eines Fernstudiums. Zur Unterstützung der Study-Work-Life-Balance bietet die Hochschule Studierenden, die Kinder erziehen oder einen Angehörigen pflegen, besondere Unterstützung an.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium ist der Auffassung, dass das beschriebene zeitliche didaktische Konzept dem besonderen Profilanpruch der Studiengänge entspricht und die Realisierung der Qualifikationsziele gut ermöglicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkVO)**

#### **Sachstand**

Um sicherzustellen, dass die Inhalte der Module nicht veralten und aktuell sind bzw. bleiben und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechen, geht die Hochschule mehrstufig vor.

Notwendige Aktualisierungen und Korrekturen – z. B. aufgrund von Hinweisen seitens der Lehrbeauftragten oder Studierenden – erfolgen im Tagesbetrieb. Auf diese Weise wird ein hohes Maß an Aktualität gewährleistet. Handelt es sich um fachbezogene Hinweise, werden diese in Abstimmung mit den Autorinnen und Autoren sowie unter Einbeziehung des zuständigen modulverantwortlichen Lehrenden von der für diesen Bereich zuständigen Lektorin in die jeweiligen Studienhefte eingepflegt und Korrekturaufgaben angestoßen. Zudem werden die Aktualisierungen den Studierenden auf dem Online-Campus kommuniziert und die aktuellen Auflagen zum Download bereitgestellt. Dem hohen Praxisbezug des Studiums, der für die Zielgruppe der Berufstätigen in besonderer Weise relevant ist, kann so Rechnung getragen werden. Die grundlegendere Überarbeitung von Studienheften, ihre mediale Anreicherung sowie die Weiterentwicklung von Prüfungsleistungen obliegt je nach Fach den verantwortlichen Lehrenden und erfolgt in Zusammenarbeit mit der Studienentwicklung in regelmäßigen Zeitabständen. Die modulverantwortlichen Lehrenden sind dazu verpflichtet mindestens einmal im Jahr einen Modulbericht auf Basis eines standardisierten Formulars abzugeben. In der Regel findet ein persönliches oder virtuelles Modultreffen mit den verantwortlichen Tutorinnen und Tutoren und ggf. Autorinnen und Autoren statt. Die Modulverantwortlichen werten die Rückmeldungen der anderen Lehrenden und die Modulevaluationen der Studierenden aus. Die Ergebnisse werden in dem Modulbericht zusammengefasst. In Abstimmung mit dem verantwortlichen Fachbereich wird auf dieser Basis der Überarbeitungsbedarf der Lehrmaterialien ermittelt und priorisiert. Der hohe Praxisbezug des Studiums, der für die Zielgruppe der Berufstätigen in besonderer Weise relevant ist, kann laut Selbstbericht auf diese Weise konsequent umgesetzt werden. Die Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie die Reflektion der dort eingesetzten didaktischen Methoden soll durch unterschiedliche Maßnahmen sichergestellt werden.

Akut notwendige Anpassungen (z. B. Gesetzesänderungen) fließen unverzüglich und ohne Zeitverzögerungen in die Lehre durch Anpassungen in den Lehrmitteln oder auf der Lernelementsinfoseite ein. Regelmäßige Anpassungen werden im Rahmen von Modultreffen und den jährlich zu erstellenden Modulberichten vorgenommen. Die Studienhefte werden im Printing-On-Demand-Verfahren individuell nach dem Versandplan tagesaktuell gedruckt und über das Logistikzentrum an die Studierenden versendet. So wird gewährleistet, dass die Studierenden jeweils aktuelle Auflagen erhalten. Alle Studienhefte stehen den Studierenden auch in verschiedenen digitalen Formaten auf dem Online-Campus zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Zur Berücksichtigung des fachlichen Diskurses und fachbezogener Referenzrahmen siehe die Ausführungen unter § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 StudakkVO „Curriculum“.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule hat Verfahren und Instrumente entwickelt, um die Aktualität der wissenschaftlichen Inhalte aber auch der Methoden sicher zu stellen und rasch auf Veränderungen jedweder Art angemessen reagieren zu können. Eine weitere Verknüpfung der Lehrinhalte resultiert aus der Berufstätigkeit der Studierenden, die in der Praxis auftauchende aktuelle Problemstellungen in die Seminare der Studiengänge einbringen.

Das Gutachtergremium ist allerdings der Auffassung, dass der Anteil aktueller Methoden und Entwicklungen erhöht werden und. Themen wie z.B. die 4P-Medizin, Datenschutz und Evidenz von Digital Health stärker berücksichtigt werden könnten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **Studienerfolg ([§ 14 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule verfügt über ein seit seiner Einführung stetig weiterentwickeltes Qualitätsmanagement-Konzept. Grundlagen sind die Ordnung zur Qualitätssicherung sowie das Evaluationskonzept, das die Evaluationsprozesse im Einzelnen regelt. Methodisch werden dabei vorrangig onlinebasierte Umfragen mithilfe der Software EvaSys (Education Survey Automation Suite) verwandt.

Die Evaluationen auf den Ebenen Modulevaluation, Seminarevaluation, übergreifende quantitative Evaluation und qualitative Evaluation haben die systematische Sicherung und Verbesserung der Qualität von Fernstudium und Lehre zum Ziel. Zugleich sollen gegebenenfalls bestehende Optimierungspotenziale in diesen Bereichen rechtzeitig erkannt und berücksichtigt werden. Die zweckmäßige und zielgerichtete Verbesserung steht im Fokus des Evaluationskonzepts.

Die Studierenden sind aufgefordert, sich mittels eines Fragebogens an Seminar- und Modulevaluationen zu beteiligen. Dabei erfolgt die Evaluation flächendeckend und in schriftlicher Form für alle Elemente der Module (z. B. Studienhefte, Tutoren, Prüfungsleistung, Workload) und unter Einbeziehung aller Studierenden. Die Ergebnisse werden den beteiligten Lehrenden kommuniziert. Bei unterdurchschnittlichen Bewertungen werden unverzüglich geeignete Maßnahmen ergriffen (z. B. Anpassung von Prüfungen, Überarbeitung der Studienmaterialien, Abstimmung mit den Tutorinnen und Tutoren zur Qualität der Feedbacks an die Studierenden), wobei dies je nach Problemstellung dem modulverantwortlichen Lehrenden oder bei modulübergreifenden Themenstellungen der Studiengangsleitung obliegt. Zudem werden aus dem Feedback der

Studierenden, der Lehrenden und der Verwaltung (z. B. Studienservice) Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese können sowohl in eine Anpassung der Lehrmittel als auch in deren Erweiterung durch z. B. Web-Based-Trainings, Online-Vorträge erfolgen.

Nach Abschluss des Studiums erfolgt eine Absolventenbefragung getrennt nach Studiengängen. Die Absolventenbefragung geht dabei auf Fragen in Bezug auf Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit und dem Studium, Bewertung des Studiums und der Studierbarkeit in der Retrospektive sowie die „Bewertung der organisatorischen Betreuung“ ein, damit die Studiengangsleitungen inkl. der Modulverantwortlichen auf dieser Basis in der Lehre sowie im Rahmen einer Re-Akkreditierung entsprechende Optimierungen im Aufbau des Curriculums und innerhalb einzelner Module (inkl. Lehrinhalte und Prüfungsleistungen) vornehmen zu können. Zusätzlich erhält jede Dekanin jährlich einen umfangreichen Steuerungsbericht. Es werden mögliche Ursachen für negative Beurteilungen identifiziert und inkl. abgeleiteter Maßnahmen dem Präsidium zurück gemeldet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt nach Überzeugung des Gutachtergremiums über ein insgesamt überzeugendes, durchdachtes und insgesamt effektives Evaluationssystem, das alle Ebenen des Lehr und Studienangebotes der Hochschule um- und erfasst. Die Einbindung der Studierenden in die Veröffentlichung und die Rückkoppelung der Ergebnisse und Umsetzung der Evaluationsergebnisse ist in der Evaluationsordnung geregelt. Auch die Information der Absolventinnen und Absolventen über die Ergebnisse der Befragungen ist durch die regelmäßige Veröffentlichung im Online Campus gewährleistet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkVO)**

### **Sachstand**

Die Hochschule sieht sich laut Selbstbericht dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verpflichtet und verfügt über ein Gleichstellungskonzept. Es sind eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Inklusionsbeauftragte benannt. Studierende mit Beeinträchtigung können gemäß § 21 der Allg. Studien- und Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beantragen. Zudem finden diese Themen in formaler Hinsicht (z. B. durch persönliche Anrede in den Lehrmaterialien) und inhaltlicher Hinsicht (durch Darstellung ausgewählter Ergebnisse getrennt nach Geschlecht) ihre Berücksichtigung.

Neben der Möglichkeit in der Zeit des Mutterschutzes eine besondere Unterbrechung von zusätzlich drei Monaten in Anspruch zu nehmen, erhalten Studierende, die sich in Elternzeit befinden oder einen Angehörigen pflegen, als finanzielle Unterstützung einen Rabatt auf die Studiengebühren. Die Hochschule ist als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Die Belange der Gleichstellung sind nach der Grundordnung im Präsidium sowie mittels der Gleichstellungsbeauftragten als Mitglied des Senats in der Organisation verankert und werden im Struktur- und Entwicklungsplan berücksichtigt. Die Prüfung der Realisierung der dort formulierten Zielsetzungen zur Gleichstellung erfolgt durch das Präsidium.

Maßnahmen zur Gleichstellung werden auch realisiert in der Einstellungspolitik: Bei gleichwertiger Qualifikation werden Bewerberinnen auf Professorenstellen bevorzugt berücksichtigt, um den Anteil an Professorinnen zu erhöhen. Insbesondere flexible Arbeitszeiten und Unterstützung bei der Kinderbetreuung, sind weiteren Instrumente, um ggf. Nachteile aus der Inanspruchnahme von Elternzeiten für die Studierenden oder Beschäftigten abzumildern. Insgesamt hat die Hochschule nach eigener Einschätzung auf diese Weise ein flexibles und familienfreundliches Arbeitsumfeld geschaffen.

Die Studierenden profitieren vom Studienmodell der Hochschule hinsichtlich der Vereinbarkeit des Studiums mit persönlichen und beruflichen Verpflichtungen und besonderen Herausforderungen (z. B. Behinderungen) beispielsweise auch dadurch, dass eine Verlängerung des Studiums um 50 % der Regelstudienzeit nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Hinsichtlich der zu erbringenden Leistungsnachweise werden bei Benachteiligungen individuell alternative Prüfungs- und Veranstaltungsformen ermöglicht. Beispielsweise kann vom Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von Klausuren oder eine Splittung von Seminaren eingeräumt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Konzept der Geschlechtergerechtigkeit der Hochschule ist insgesamt und auch in den Studiengängen umgesetzt. Die Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind in der Prüfungsordnung verankert. Die hohe Flexibilität des Studienangebotes hinsichtlich seiner zeitlichen Abwicklung erlaubt darüber hinaus auf besondere Lebenslagen der Studierenden einzugehen und ggf. notwendige Spielräume zu schaffen. Das Gutachtergremium bewertet Umfang und Inhalt der getroffenen Maßnahmen insbesondere auch zu den familienfördernden Maßnahmen als positiv und bemerkenswert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Begutachtung wurde in digitaler Form durchgeführt.

Im Laufe des Verfahrens hat die Hochschule ein überarbeitetes Evaluationskonzept nachgereicht. Hierdurch konnte eine. Auflagenempfehlung entfallen.

Die Hochschule hat aufgrund der inhaltlichen Nähe der Studiengänge einen Antrag auf Genehmigung der Bündelzusammensetzung durch den Akkreditierungsrat (gemäß § 30 Abs. 2 StudakVO) gestellt. Dieser Antrag wurde am 03.02.2021 bewilligt.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung (StudakkVO) vom 14.05.2018*

#### **3.3 Gutachtergruppe**

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof. Dr. Horst Kunhardt, Studiengangsleiter des Bachelorstudiengangs Gesundheitsinformatik, Vizepräsident Gesundheitswissenschaften, Technische Hochschule Deggendorf
- Prof. Dr. Prof. Dr. Sven Meister, Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Gesundheitsinformatik, Universität Witten/Herdecke

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Florian Bontrup, Geschäftsführer, DOCYET GmbH, Leipzig

c) Studierende / Studierender

Anne Schreiber, Studierende der Medizin (Staatsexamen), Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, abgeschlossenes Studium der Psychologie (B.Sc. und M.Sc.)

d) Fernstudienexpertise

Dr. Claudia Grüner, Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Lehrgebiet Bildungstheorie und Medienpädagogik, FernUniversität in Hagen

#### 4 Datenblatt

##### 4.1 Daten zum Studiengang

Nicht relevant, da es sich um Konzeptakkreditierungen handelt.

##### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.12.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	12.04.2021
Zeitpunkt der Begehung:	23.06.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Verwaltungsmitarbeitende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Begutachtung wurde digital durchgeführt.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der

berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Ab-

schlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der

Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

<sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)